

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 257.

Dinstag den 9. November

1858.

3. 596. a (3) Nr. 20386.

Kundmachung.

Mit Beginn des Studienjahres 1859 sind folgende Studentenstipendien in Erledigung gekommen.

1. Bei der vom Andreas Chron unterm 25. Jänner 1628 errichteten Stiftung der 2. Platz im jährlichen Ertrage von 81 fl. 90 kr. österr. Währung.

Zum Genusse dieses Stipendiums sind berufen studirende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg oder Oberburg, vorzüglich aber aus des Stifters Verwandtschaft, nur müssen die Studirenden mindestens Schüler der 5. Gymnasialklasse sein.

Der Stiffling hat sich auf die Musik zu verlegen und diese Stiftung, zu welcher das Präsentationsrecht dem hiesigen f. b. Ordinariate zusteht, kann nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie genossen werden.

2. Bei der Thomas Chron'schen Studentenstiftung der 1. Platz im jährlichen Ertrage von 14 fl. 10 kr. österr. Währung, auf welchen arme Studirende, die aus Krain, dem Diözesanprengel des Laibacher Bisthums gebürtig, Anspruch zu stellen berechtigt sind; jedoch wird nach Anordnung des Stifters bei Verleihung, nebst der Fähigkeit und Würdigkeit des Kompetenten auch einige Rücksicht auf die Verwandtschaft mit dem Stifter genommen werden.

Der Stiffling ist verbunden, sich auf die Musik zu verlegen und der Stiftungsgenuß hat von der 5. Gymnasialklasse an nur in den Gymnasialstudien, sodann aber noch in der Theologie fortzudauern.

Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen f. b. Ordinariate zu.

3. Bei der von Kaspar Slavatz laut Testamentes ddo. Kropp am 15. Juni 1761 errichteten Stiftung der erste Platz mit jährlichen 36 fl. 75 kr. österr. Währung.

Dieses Stipendium ist für einen studirenden Anverwandten, in dessen Ermanglung aber für heil. Messen und Betheilung der Armen bestimmt und kann von dem Gymnasium angefangen in allen Studienabtheilungen genossen werden.

Das Verleihungsrecht übt die Landesregierung aus.

4. Das von Lukas Jerouscheg unterm 5. Juni errichtete Stipendium jährlicher 51 fl. 60 Nkr. österr. Währung, dessen auf keine Studienabtheilung beschränkter Genuß nur auf Studirende aus des Stifters Verwandtschaft beschränkt ist.

Das Verleihungsrecht übt die Landesregierung aus.

5. Bei dem von Matthäus Justin errichteten Stipendium der 1. Platz jährlicher 53 fl. 2 1/2 Nkr. österr. Währung, zu dessen Genusse, welcher bis zur Vollendung der Gymnasialstudien und auf die theologischen Studien beschränkt ist, vorzugsweise Studirende, welche dem Stifter verwandt sind, in deren Ermanglung arme Studirende aus der Pfarre Radmannsdorf und endlich in Abgang auch solcher, arme Studirende aus der Laibacher Diözese überhaupt berufen sind.

Das Präsentationsrecht steht dem f. b. Ordinariate zu.

6. Bei der von Mathias und Friedrich Kastellisch laut Testamentes vom 25. März 1760 errichteten Stiftung der zweite Platz jährlicher 31 fl. 50 Nkr. österr. Währung, welcher vorzugsweise für studirende Anverwandte des Stifters und in deren Ermanglung auch für Studirende überhaupt bestimmt ist, und nur in

den Gymnasialstudien, sodann aber bloß noch in der Theologie genossen werden kann.

Das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten der Familie Kastellisch.

7. Bei der vom gewesenen Pfarrer zu Traßlau Valentin Kus unterm 29. Juni 1729 errichteten Stiftung der 1. Platz mit 47 fl. 81 Nkr. österr. Währung, auf deren Genuß studirende Anverwandte des Stifters vor Allen den Vorzug haben.

In Ermanglung von Anverwandten des Stifters sind zum Genusse dieses Stiftungsplatzes Studirende, die von der Stadt Stein gebürtig sind, berufen.

Dieser Stiftungsplatz kann jedoch nur von der 1. bis zur Vollendung der 6. Gymnasialklasse genossen werden, und der Stiffling ist verpflichtet, an Mittwochen und Samstagen für das Seelenheil des Stifters die hl. Messe zu hören und einen Theil des Rosenkranzes mit der lauretanischen Vitanei zu beten.

Das Präsentationsrecht steht dem Stadtpfarrer in Stein zu.

8. Bei der von Georg Lenkovitsch errichteten Stiftung der 2. Platz jährlicher 39 fl. 13 Nkr. österr. Währung.

Auf den Genuß desselben, welcher nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie fortzudauern kann, haben arme Studirende überhaupt Anspruch.

Das Verleihungsrecht steht der k. k. Landesregierung zu.

9. Die vom gewesenen Pfarrer zu Oberlaibach Lukas Murenig errichtete Studentenstiftung im dormaligen Jahresertrage von 30 fl. 55 1/2 Nkr. österr. Währung.

Zum Genusse dieser sind arme Studenten aus Wippach und unter diesen vorzugsweise jene berufen, die mit dem zu Wippach gewesenen Pfarrer Repitsch verwandt sind.

Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Wippach.

10. Bei der Polidor Montegnan'schen Stiftung der 1. Platz im Jahresertrage von 86 fl. 10 Nkr. österr. Währung.

Zum Genusse dieses Stipendiums, welches auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, sind arme Studirende zu Laibach überhaupt berufen und das Präsentationsrecht übt die Landesregierung aus.

11. Die von Anton Raab errichtete II. Stiftung pr. 206 fl. 85 Nkr. österr. Währung, welche nur für Studirende aus des Stifters oder dessen Gattin Verwandtschaft bestimmt ist und so lange genossen werden kann, bis der Stiffling zu Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten oder Weltpriester werden kann.

Das Präsentationsrecht zu derselben steht dem Stadtmagistrate in Laibach zu.

12. Bei der vom gewesenen Pfarrer zu Kostel, Lorenz Raczky, unterm 22. Februar 1805 errichteten Stiftung der 1. Platz pr. 43 fl. 5 Nkr. österr. Währung, auf welchen bloß studirende Anverwandte des Stifters, von denen jene der männlichen Linie mit dem Zunamen Raczky den Vorzug hat, Anspruch machen können.

Der Genuß des Stipendiums ist von den Normalschulen an auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer zu Fara bei Kostel zu.

13. Bei der von Dominik Repitsch, gewesenen Pfarrer zu Wippach, unterm 7. September 1747 errichteten Stiftung der 1. Platz mit jährlichen 26 fl. 25 Nkr. österr. Währung, zu dessen auf die Gymnasialstudien beschränktem Genuße arme Studirende überhaupt berufen sind.

Das Präsentationsrecht zu derselben hat der jeweilige Pfarrer zu Wippach gemeinschaft-

lich mit dem dortigen Herrschaftsbesitzer auszuüben.

14. Bei der sogenannten Reserdefondsstiftung der 1. Platz im Jahresertrage von 63 fl. österr. Währung, welcher für arme Studirende bestimmt und auf keine Studienabtheilung beschränkt ist.

Die Landesregierung übt das Verleihungsrecht aus.

15. Bei der von Adam Schuppe, gewesenen Pfarrer in Sagor, unterm 20. August 1675 errichteten Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder zu 20 fl. 82 1/2 Nkr. österr. Währung, deren Genuß für Studirende aus des Stifters Verwandtschaft und in deren Ermanglung für Studenten aus Stein bestimmt und auf keine Studienabtheilung beschränkt ist.

Das Präsentationsrecht steht der Stadtgemeinde in Stein zu.

16. Die Andreas Schurbi'sche Stiftung pr. 29 fl. 40 Nkr. österr. Währung, auf deren Genuß bloß Studirende aus den 3 Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandten des Stifters, Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Michael Waupetitsch bei Stein sind, Anspruch haben.

Dieselbe kann übrigens in allen Studienabtheilungen genossen werden.

17. Bei der von Mathias Sluga errichteten Stiftung der 5. Platz im Jahresertrage von 72 fl. 45 Nkr. österr. Währung.

Hierauf haben Anspruch solche Studirende:

- welche von der im Dorfe Jauchen, im Bezirke Laß, und außerweilig sich befindende Anverwandte des Stifters, und zwar aus der väterlich Sluga- und mütterlich Kral'schen Familie abstammen, in deren Ermanglung;
- welche mit dem Stifter überhaupt verwandt und bei Abgang auch solcher
- die aus der Nachbarschaft St. Johann des Täufers zu Jauchen, endlich
- die Krainer überhaupt sind.

Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt und das Präsentationsrecht gebührt gemeinschaftlich dem nächsten Verwandten aus der besagten Familie.

18. Bei der vom gewesenen k. k. Distrikts-Physiker in Krainburg, Dr. Josef Stroy, unterm 6. Dezember 1826 errichteten Stiftung der 3. Platz jährlicher 119 fl. 70 Nkr. öst. Währung.

Zum Genusse dieser Stiftung, welche auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, jedoch erst von den Gymnasialstudien an beginnen kann, sind vorzugsweise die nächsten Anverwandten des Stifters und unter diesen jene, welche sich durch gute Aufführung und durch guten Studienfortgang am meisten auszeichnen, in Ermanglung der Anverwandten aber gut studirende Jünglinge, die in Birkendorf, dem Geburtsorte des Stifters, geboren sind, berufen.

Das Präsentationsrecht zu derselben steht dem hiesigen fürstb. Ordinariate zu.

19. Die 1. Georg Suppan'sche Studentenstiftung, im dormaligen Jahresertrage von 46 fl. 83 1/2 Nkr. österr. Währung.

Zum Genusse sind berufen vor allen arme studirende Anverwandte des Stifters, in deren Ermanglung sodann Studirende aus der Pfarre Rodain, endlich auch aus den Pfarren Wiggau, Radmannsdorf, Leers und Löschach gebürtig.

Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstb. Ordinariate zu.

20. Bei der Thalnitzer von Thalberg'schen Stiftung der 5. Platz im jährlichen Ertrage von 126 fl. österr. Währung.

Hierzu sind vorzugsweise Studirende berufen, die von den Schwestern des Stifters abstammen, in deren Ermanglung sodann auch

andere arme Studierende überhaupt. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen Domkapitel zu.

21. Bei der Georg Löttinger'schen Stiftung der 3. Platz, im Jahresertrage von 52 fl. 50 Neutr. österr. Währung.

Zum Stiftungsgenusse, der auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, sind berufen, Studierende aus der Pfarre Oberlaibach, Billichgras oder Beldes.

Das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer in Horjul, als Benefiziat zu Schönbrunn im Oberlaibacher Bezirke, zu.

22. Bei der Stiftung Unbekannt I der neu kreirte zweite Stiftungsplatz pr. 32 fl. 55 Neutr. österr. Währung. Zum Genusse dieses Stiftungsplatzes sind arme Studierende zu Laibach überhaupt berufen.

Das Verleihungsrecht steht der Landesregierung zu.

23. Bei der vom gewesenen Pfarrer von Glödnik, Andreas Weischel, unterm 16. April 1802 errichteten Stiftung der 2. Platz im Betrage von 52 fl. 50 Neutr. österr. Währung.

Dieselbe ist vorzugsweise für studierende Jünglinge aus der Weischel- oder Gorjanz'schen Befreundschaft, und in deren Abgang für solche, die aus dem Dorfe Oberfeichting gebürtig sind, bestimmt und kann nach zurückgelegtem Gymnasium nur noch in der Theologie genossen werden.

Das Verleihungsrecht steht der k. k. Landesregierung zu.

24. Das von Friedrich Weitenhiller errichtete Stipendium jährlicher 52 fl. 50 kr. Neutr. österr. Währung, welches für einen gut studierenden Schüler der 6. Gymnasial-Klasse bestimmt ist, und nur durch ein Jahr genossen werden kann.

Das Präsentationsrecht übt der Bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronats-Repäsentant, Herr Josef Nischolzer, Handelsmann in Laibach, aus.

Jene Studierende, welche sich um diese Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Amuths- und Impfungszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des verflossenen Studienjahres 1858, und wenn sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, auch mit dem legalen Stammbaum und anderen Dokumenten belegten Gesuche, und zwar bezüglich der unter Post-Nr. 1, 2, 3, 18, 19 und 20 benannten, unmittelbar beim hiesigen f. b. Ordinariate, bezüglich der übrigen aber im Wege der vorgesezten Studien-Direktion bis 20. Dezember l. J. bei dieser Landesregierung zu überreichen.

Jene, welche sich um mehrere Stipendien bewerben, haben zwar für jede Stiftung ein abgeordnetes Gesuch zu überreichen, indem die für mehrere Stipendien zugleich lautenden Gesuche nicht berücksichtigt werden, können jedoch die vorgeschriebenen Behelfe nur einem Gesuche beilegen und in den übrigen sich bloß darauf beziehen.

K. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 20. Oktober 1858.

3. 613. a (3) Nr. 18130.

Kundmachung.

In Folge der mit 1. November d. J. ins Leben tretenden neuen österreichischen Währung wird der Preis für das Landesregierungsblatt von diesem Zeitpunkte angefangen in österreichischer Währung folgendermaßen und zwar:

Median Quart der Bogen zu 4 Blättern oder acht Druckseiten gerechnet pr. Bogen mit 2 Neukreuzern, pr. Halbbogen zu 2 Blättern oder 4 Druckseiten mit einem Neukreuzer und pr. Viertelbogen zu 1 Blatt oder zwei Druckseiten gerechnet mit einem halben Neukreuzer festgesetzt. Was mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Verschleiß des Landesregierungsblattes noch wie zuvor durch die Buchhandlung des G. Vercher besorgt wird.

K. k. Landesregierung für Krain. Laibach den 29. Oktober 1858.

Gustav Graf Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 614. a (3) Nr. 19552.

Konkurs-Ausschreibung.

Für das Studienjahr 1858/9 sind sieben krainisch-medizinisch-chirurgische Stipendien pr. 126 fl. ö. W. vacant.

Auf den Genuß derselben haben Jünglinge aus Krain Anspruch, welche sich den mediz.-chirurg. Studien widmen wollen und die vierte Gymnasialklasse mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Bei Abgang von Bewerbern, welche das Untergymnasium absolvirt haben, wird ausnahmsweise auch auf solche Kandidaten Rücksicht genommen werden, welche zwar diese Vorstudien nicht besitzen, denen jedoch gleichwohl auf Grundlage ihrer anderweitigen theoretischen und praktischen Vorbildung die Aufnahme in das niedere chirurgische Studium bewilliget wurde, und welche die sonstigen Erfordernisse besitzen.

Jene Studirenden, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre, an diese Landesregierung zu richtenden Gesuche mit dem Taufscheine, dem Impfungs- und Dürftigkeitszeugnisse, dann mit dem Schulzeugnisse von beiden Semestern des Schuljahres 1857 zu dokumentiren und solche im Wege des k. k. medizinisch-chirurgischen Studien-Direktorates in Graz bis 30. November l. J. anher vorzulegen.

K. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 30. Oktober 1858.

3. 611. a (2) Nr. 17371.

Zu besetzen ist eine Kontrollorsstelle I. Klasse bei den Verzehrungssteuer-Liniämtern der Hauptstadt Graz in der 11. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 630 fl. österr. Währung nebst Natural-Wohnung, oder in deren Ermanglung mit dem jährl. Quartiergelde von 84 fl. österr. Währung und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kautions im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle, oder eventuel um eine Kontrollorsstelle II. Klasse, oder eine Einnehmersstelle III. Klasse mit 472 fl. 50 kr. österr. Währung, oder eine Einnehmersstelle IV. Klasse oder einen kontrollirenden Amtschreibersposten mit 315 fl. österr. Währung Gehalt nebst Naturalwohnung oder dem systemisirten Quartierzinsbeitrage, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der im Gefällen-, Manipulations-, Kasse- und Verrechnungswesen erworbenen Kenntnisse, der mit gutem Erfolg bestandenen praktischen Prüfung für das Verzehrungs-Steuerfach oder der Befreiung von derselben, endlich der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten des steierm. illyr. k. k. Finanz-Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesezten Behörde bis 30. November d. J. bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Graz einzubringen.

K. k. Finanz-Landes-Direktion Graz am 29. Oktober 1858.

3. 610. a (2) Nr. 18410.

Zu besetzen ist die provisorische Kontrollorsstelle bei dem Nebenollamte II. Klasse in Cattinara in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. österr. Währung, dann dem Genusse einer freien Wohnung oder in deren Ermanglung des gesetzlichen Quartiergeldes und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kautions im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der bisherigen Dienstleistung, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Warenkunde, der vollkommenen Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieser Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesezten Behörde bis 30. November 1858 bei dem Ober-

amtsdirektor des k. k. Hauptzollamtes in Triest einzubringen.

K. k. Finanz-Landes-Direktion Graz am 30. Oktober 1858.

3. 616. a (1) Nr. 7777.

An sämmtliche Herren Hausbesitzer und Haus-Administratoren dieses Stadtgebietes.

Nachdem die hierortige Vorschrift vom 22. Dezember 1852, Z. 5662, die Stadtreinigung betreffend, mehrfältig nicht genau beobachtet wird, so findet man sich im Interesse der öffentlichen Rücksichten aufgefordert, einige Bestimmungen derselben den Herren Hausbesitzern und Hausbesorgern zur genauesten Richtschnur in besondrer Erinnerung anzuführen.

Verboden ist:

1. Das Ablagern von Schutt auf den Plätzen, in den Straßen und Gassen oder in sonstigen Winkeln der Stadt und der Vorstädte. Der Schutt ist in die städtische Schottergrube nächst der Zuckerfabrik zu verführen und dort abzulagern.

Verboden ist ferner:

2. Das Verführen des Schnees aus dem Innern der Häuser auf die Gassen, Straßen und Plätze in der Stadt und in den Vorstädten.

Der Schnee ist von den Hausbesitzern und Hausbesorgern entweder in den Laibachfluß zu werfen, oder an einen anderen schicklichen Ort außerhalb des Stadtgebietes verführen zu lassen.

Das Gleiche hat mit jenem Schnee zu geschehen, welcher vom Hause entweder selbst abgibt oder herabgeschaukelt wird.

Für den Ablagerungsplatz hat der Hauseigentümer selbst zu sorgen.

3. Bei jedem Schneefalle sind die Hausbesitzer und Haus-Administratoren verpflichtet, den in der Nacht oder über Tag gefallenen Schnee jedesmal längstens bis 7 Uhr Morgens des darauffolgenden Tages längs ihrer Häuser in der Breite von wenigstens 4 Schuh gegen die Mitte der Gassen und Plätze wegzuschaukeln und wegzuführen zu lassen.

Bei eingetretener Glatteise haben die Hausbesitzer und Hausbesorger die Verpflichtung das in der Nacht sich gebildete Eis jedesmal längstens bis 7 Uhr Morgens in der Breite von 4 Schuh aufhacken, und gegen die Mitte der Gasse wegräumen, sofort aber die entleerte Strecke zur Vorbeugung von Unglücksfällen mit Sand, Erde u. dgl. bestreuen zu lassen.

Der Magistrat wird auf den genauen Vollzug dieser Anordnungen dringen, und eventuel nicht allein die Pflichten der Hauseigentümer anderweitig auf ihre Kosten zum Vollzuge bringen, sondern auch die Nichtbeachtung der vorliegenden Anordnungen nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 bestrafen.

Stadtmagistrat Laibach am 6. November 1858.

3. 1974. (3) Nr. 3964.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte, als Gericht, zu Tschernembl, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 31. Oktober 1858 mit Testament verstorbenen Herrn Pfarrvikars Thomas Troha in Schweinberg eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 17. November l. J. früh 9 Uhr hieher zu erscheinen, oder dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, wobei denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt; zugleich wird bekannt gegeben, daß zur Veräußerung der Verlassenschaft aller Art der 15. November l. J. früh 8 Uhr in loco Schweinberg bestimmt ist.

Tschernembl am 3. November 1858.

3. 1979. (3) Nr. 3557.

E d i k t.

Die mit Edikt vom 20. Juli 1858, Nr. 2372, auf den 10. September, 12. Oktober und 13. November 1858 bestimmten exekutiven Teilbietungen der Johann Busch'schen Realität werden auf den 15. November, 13. Dezember 1858 und 17. Jänner 1859 übertragen.

K. k. Bezirksamt Reinz, als Gericht, den 10. Oktober 1858.